

## Sicherungsverwahrter kommt nicht sofort frei

frs. FRANKFURT, 21. Mai. Ein Straftäter aus Rheinland-Pfalz, der sich seit mehr als zehn Jahren in Sicherungsverwahrung befindet, kommt zunächst nicht frei. Das Bundesverfassungsgericht lehnte in einem am Freitag veröffentlichten Beschluss den Eilantrag des Mannes auf sofortige Entlassung ab. Die Folgenabwägung habe ergeben, dass „das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit“ in dem Fall, dass die Verfassungsbeschwerde des Mannes gegen die Fortdauer seiner Sicherungsverwahrung zurückgewiesen werde, gegenüber dessen Interesse „an der Beendigung der Freiheitsentziehung“ überwiege. Die Fachgerichte hätten ihre Annahme, dass von dem Mann Straftaten des Menschenhandels und ähnliche Delikte drohten, nachvollziehbar begründet.

Der Beschwerdeführer war 1996 wegen versuchten schweren Menschenhandels, Körperverletzung, Freiheitsberaubung, sexueller Nötigung und Förderung der Prostitution verurteilt worden. Zugleich war die Sicherungsverwahrung angeordnet worden, die damals noch auf maximal zehn Jahre begrenzt war. Das wurde 1998 geändert. Im Februar 2010 ordnete das Landgericht Koblenz dann die Fortdauer der Sicherungsverwahrung an, das Oberlandesgericht Koblenz bestätigte im März 2010 diese Entscheidung. Dagegen zog der Mann nach Karlsruhe und berief sich dabei auf das seit kurzem rechtskräftige Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zur nachträglichen Sicherungsverwahrung. Die Straßburger Richter hatten die rückwirkende Verlängerung der Sicherungsverwahrung als Verstoß gegen die Menschenrechtskonvention gewertet. Die 3. Kammer des Zweiten Senats hob nun jedoch hervor, dass die durch das EGMR-Urteil aufgeworfenen Rechtsfragen im Hauptsacheverfahren über die Verfassungsbeschwerde zu klären seien (Aktenzeichen 2 BvR 769/10).

Schon Ende Dezember vorigen Jahres hatten die Karlsruher Richter den Antrag eines Mannes, der 1995 verurteilt wurde und gegen den Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, mit der gleichen Begründung wie in diesem Fall abgewiesen. Nach Auskunft des Bundesverfassungsgericht steht in keinem der beiden Fälle, die für eine Vielzahl von Fällen in den Bundesländern von Bedeutung sind, ein Termin für das Hauptsacheverfahren fest.